



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11920**
Datum: 14.11.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 5100.1230/58110220
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten	27.9.2013 18.10.2013	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	10.10.2013 07.11.2013	öffentlich Vorberatung
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	17.10.2013 14.11.2013	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	22.10.2013 19.11.2013	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	23.10.2013 20.11.2013	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.10.2013 27.11.2013	öffentlich Entscheidung

**Betreff: ~~Änderung der~~ Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen in
der Stadt Halle (Saale)**

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Satzung über den Besuch von
Kindertageseinrichtungen ~~in~~ der Stadt Halle (Saale).

Tobias Kogge
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

Diese Betreuungssatzung selbst hat keine finanziellen Auswirkungen.

Im Zusammenhang mit dieser Satzung indirekte finanziellen Mehraufwendungen erwachsen aus der unmittelbaren Umsetzung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt, gültig ab 1. August 2013, infolge erhöhter Personalkosten durch den Sicherstellungsanspruch der Kommune auf Ganztagsbetreuung.

Produkt: 1.36101 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

1.36501 – Betrieb von Kindertageseinrichtungen

Zeitraum: jährlich

Finanzielle Auswirkung:

2013 - 1 Mio. Euro

2014 - 2,4 Mio. Euro

Abwägung

Die Beibehaltung der derzeit gültigen Satzung kann keine Gesetzeskonformität herstellen. Eltern haben gemäß § 3 Abs. 6 KiFöG LSA das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Somit ist eine Änderung der Satzung unabdingbar.

Mit Inkrafttreten des KiFöG LSA zum 01.08.2013 wurde der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz in einer Tageseinrichtung auf alle Kinder bis zur Versetzung in den 7.Schuljahrgang ausgeweitet, wobei zu betonen ist, dass die Erweiterung des Ganztagsanspruches im Zuge des o.g. KiFöG nur für die Kinder bis zum Schuleintritt neu geregelt wurde.

Daraus resultiert eine höhere Inanspruchnahme von Ganztagsplätzen für den Krippen- und Kindergartenbereich und damit verbunden ein erhöhter pädagogischer Personalbedarf. Als Bezugsgröße für den erhöhten Personalbedarfes wird einerseits die zum 01.08.2013 prognostizierte Wechselquote von Halbtags- auf Ganztagsplätze zu Grunde gelegt. Durch den städtischen Eigenbetrieb Kindertagesstätten wurde hier eine Wechselquote von 87% festgestellt. In Zahlen ausgedrückt werden voraussichtlich ca. 1074 Kinder beim städtischen Eigenbetrieb KITA einen erhöhten Betreuungs- und damit Personalumfang von bisher 25 h/Woche auf 50 h/Woche benötigen. Zusätzlich ist hierbei weiterhin eine deutliche Steigerung der Neuanmeldungen von Kindern auf Ganztagsplätze zum neuen Kindergartenjahr September/Oktober 2013 zu erwarten, die momentan noch nicht konkret beziffert werden können.

Eine Erhöhung der Personalkosten entsteht ebenfalls durch die gesetzliche Veränderung des Mindestpersonalschlüssels gemäß § 21 KiFöG LSA, der sich insbesondere im Kindergarten- (von 1:13 auf 1:12,5) und Hortbereich (von 1:25 auf 1:20) erhöht hat.

Der Fachbereich ist hierbei auf die Aussagen und Zuarbeiten der Träger angewiesen. Hiernach umfasst der zusätzliche Personalbedarf infolge KiFöG LSA nachzeitigem Kenntnisstand ca. 55 VZS/Jahr beim städtischen Eigenbetrieb Kindertagesstätten.

Entsprechend der tariflichen Eingruppierung einer Erzieherin und dem durchschnittlichen Einkommen in Höhe von ca. 38.807 Euro ergibt sich ein zusätzlicher Gesamtpersonalbedarf in Höhe von ca. 2.134.385 Euro. Für das Jahr 2013 (5 Monate August bis Dezember) hat der städtische Eigenbetrieb Kindertagesstätten hierzu einen Mehrbedarf (Personal- und

Sachkosten) in Höhe von 1 Mio. Euro angemeldet. Auf das Jahr 2014 übertragen ergäbe sich somit ein Mehrbedarf von 2,4 Mio. Euro (Personal- und Sachkosten).

Die Personalhoheit und somit die Personalkostenplanung, Bewirtschaftung und das Personalcontrolling liegen im Verantwortungsbereich des städtischen Eigenbetrieb KITA – nicht im Verantwortungsbereich des FB Bildung. Eine Anpassung des Wirtschaftsplanes durch den Städtischen Eigenbetrieb ist erfolgt.

In der haushaltrechtlichen Umsetzung ist dieser Betrag im Zusammenhang mit den Gesamtplatzkosten zu sehen, die sich aus Personal-, Sach-, Betriebs- und Verwaltungskosten zusammensetzen. Unter Beachtung der Landeszuweisungen und aktueller Elternbeiträge ist momentan von durchschnittlichen Platzkosten für alle Betreuungsarten in Höhe von 600 Euro/Monat auszugehen. Davon entfallen ca. 70% auf die Personalkosten (ca. 420 Euro/Monat).

Da es sich hierbei um eine rein rechnerische Größe handelt, die sich ausschließlich auf die Verdeutlichung von finanziellen Mehrauswirkungen infolge des novellierten KiFöG beziehen, ist hierbei zu betonen, dass sich die tatsächlichen Mehrkosten aus o. g. Gründen infolge der Zuweisungen des Landes und der Elternbeiträge pro Platz noch verringern können. Zu beachten sind auch die momentan noch nicht konkreter zu untersetzenden Aufwendungen für die KJHG-Ermäßigungen, die prognostisch ebenfalls steigen werden und die noch zu beschließenden Elternbeiträge sowie die Beachtung der Geschwisterermäßigungen hierbei. Daher kann an dieser Stelle zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine konkretere Untersetzung erfolgen. Der Vollständigkeit halber wird auch auf die detaillierten Ausführungen und Erläuterungen im Zusammenhang mit der Kostenbeitragssatzung verwiesen. Zu erwähnen ist ebenfalls noch, dass die Landeszuweisungen für jedes betreute Kind auf der Statistik vom 01.03. des Vorjahres beruhen. Infolge steigender Kinderzahlen ist der Mehrbedarf hierfür ebenfalls vorerst durch die Stadt zu tragen.

Ein Deckungsvorschlag durch den FB Bildung kann nicht erfolgen. Es handelt sich hierbei um eine gesetzliche Pflichtleistung.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Städte- und Gemeindebund beabsichtigt, eine Klage gegen das Land wegen Verletzung des Konnexitätsprinzip einzureichen und die Stadt Halle (Saale) aktuell eine Beteiligung an dieser Klage prüft.

Begründung:

Die Satzung leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder, unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft, zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages als Pflichtaufgabe in Verantwortung der Stadt Halle (Saale) sowie zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern bei der Festlegung der Betreuungsstunden.

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen wurden gemäß dem neuen Gesetzestext präzisiert.

Es wird ausgeführt, dass alle Kindertageseinrichtungen die Inklusion von Kindern zu fördern haben.

Die Betreuungszeitstufen werden neu geregelt und in 5-Stunden-Schritten angepasst.

Die Mindestbetreuungszeit beträgt 25 Wochenstunden. Die Bildungsprozesse der Kinder und das professionelle Handeln der pädagogischen Fachkräfte stehen im Zentrum der Argumentation. Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können, brauchen Kinder Raum und Zeit, die spontanes und interessengetriebenes gemeinsames Spielen und Arbeiten ermöglichen, in denen sie von Pädagogen unterstützt und gefördert werden. Um den eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag der Tageseinrichtung gemäß § 5 KiFöG erfüllen zu können, ist dieses Mindestmaß an Betreuungszeit zur Ausbildung von geistigen und körperlichen

Fähigkeiten, zum Erwerb und zur Entwicklung sozialer, interkultureller Kompetenzen der Kinder notwendig.

Die folgenden Betreuungszeitstufen wurden stündlich bei täglicher Anwesenheit gestaffelt.

Die stündliche Staffelung ergibt sich aus §13 Abs. 1 Satz 2 des KiFöG. Ein über die vorgeschlagene Staffelung hinausreichendes Staffellungsangebot ist weder in der Kindereinrichtung ausführbar noch ist der daraus resultierende Verwaltungsaufwand zu rechtfertigen.

Die Dauer der Regelbetreuung soll zwischen der Leitung der Tageseinrichtung und den Eltern in der Regel für ein Kita-Jahr verbindlich geregelt werden. Daraus leitet sich dann die Bereitstellung des pädagogischen Personals ab, um den Mindestbetreuungsschlüssel vorhalten zu können. Im Interesse der Kontinuität in der Kindereinrichtung und der Bezugspersonen für das einzelne Kind sollen Eltern sich hierzu im Rahmen der Betreuungsverträge festlegen.

Die Kündigungsfristen der Betreuungsverträge wurden den aktuellen Bedarfen der Eltern angepasst.

In § 1 Abs. 2 wird die Möglichkeit des Wahlrechtes eines Kita-Platzes in einer hallechen Tageseinrichtung bei freien Platzkapazitäten auch für Eltern anderer Gemeinden eingeräumt, um Eltern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern oder um ein spezielles pädagogisches Konzept für das Kind zu wählen. Es besteht jedoch der Vorbehalt der Kündigung eines solchen Platzes, wenn einem anspruchsberechtigten Kind der Rechtsanspruch auf einen Platz in dieser Kita verwehrt werden müsste.

Die in Anlage 2 beigefügte Synopse macht Änderungen im Vergleich zur alten Satzung kenntlich.

Familienverträglichkeitsprüfung

Durch die Satzungsänderungen kann der Rechtsanspruch der Eltern auf einen Ganztagsplatz gesichert werden. Dies ist ein entscheidender Schritt zu mehr Bildungsgerechtigkeit im Bereich der frühkindlichen Bildung.

Durch die Änderungen der Betreuungsstufen soll künftig festgelegt werden, dass die regelmäßige tägliche Betreuungszeit zwischen den Trägern und den Personensorgeberechtigten stundengenau vereinbart wird. Damit soll vermieden werden, dass die Verweildauer der Kinder in den Einrichtungen von den Betreuungsverträgen abweicht und die Personensorgeberechtigten für Zeiten Teilnahmebeiträge entrichten müssen, die sie gar nicht in Anspruch nehmen.

Diese Regelung ist im Sinne der notwendigen Erhöhung der Transparenz und als wichtige Grundlage für die neuen Finanzierungsregelungen zu begrüßen.

Anlagen:

Anlage 1: Satzung

Anlage 2: Synopse